

STADT ERBENDORF

I/2 - 610

BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung der 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans für das Nordöstliche Stadtgebiet – „Naabberg“ gemäß § 13 a BauGB

Der Stadtrat Erbendorf hat die 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet Nordöstliches Stadtgebiet – „Naabberg“ gemäß § 13 a BauGB beschlossen. Es werden Änderungen bei der Bauweise, bei den Baugrenzen, Dachneigungen, Dachformen und Dachüberstände sowie den Pflanzgeboten vorgenommen.

Die nachstehenden Grundstücke werden von der Planung berührt:

FIStNrn. 1086/2 – 1086/97, 1151, 1175, 1189 – 1192, 1194, 1196 – 1199, 1202 – 1202/7, 1212, 1244 – 1244/11, 1245, 1247/1, 1249, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259 – 1259/11, 1260, 1261 – 1261/9, 1262, 1265 – 1265/54, 1265/56, 1266, 1268, 1269, 1270, 1270/1, 1271, 1272, 1273, 1274, 1279 der Gemarkung Erbendorf.



Mit der Änderung des Bebauungsplans ist das Bauamt der Stadt Erbdorf beauftragt worden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geändert.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Entwurf des Bebauungsplanänderung mit Begründung und Vorschriften aus dem sich die Öffentlichkeit zu den Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, liegt in der Zeit vom

08. Juli 2019 bis 09. August 2019

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus Erbdorf, Bräugasse 4, 92681 Erbdorf, Zimmer Nr. 304 (Bauamt) zur Einsicht für jedermann aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erbdorf, 26.06.2019
STADT ERBENDORF

D O N K O
Bürgermeister